

zahlreiche Einzelhandlungen entstandene, relativ niedrige materielle Schaden im Vordergrund stehen, sondern es hätten die Umstände stärker beachtet werden müssen, auf die die Instanzgerichte bereits zutreffend verwiesen haben. Insbesondere handelt es sich um

- die den Straftaten innewohnende Rücksichtslosigkeit gegenüber den Geschädigten und deren Eigentum, das der Angeklagte zur Fortsetzung des eigenen parasitären Lebens angriff;
- die Hartnäckigkeit des Angeklagten, der selbst dann nicht von weiteren Eigentumsdelikten abließ, als wegen eines Teils der Straftaten bereits die gerichtliche Hauptverhandlung anberaumt war.

Stärkere Beachtung müssen dabei solche Fakten finden wie die einschlägige Vorstrafe, der ständige Alkoholmißbrauch sowie die negative Einstellung zur Arbeitsdisziplin. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich, daß der Angeklagte trotz vielfacher Versprechungen, sowohl dem Alkoholmißbrauch zu entsagen als auch seine Arbeitsdisziplin zu verbessern, seine labile Haltung immer mehr verstärkt hat. Das zeigt, daß er trotz jahrelanger intensiver Bemühungen gesellschaftlicher Kräfte nicht geneigt ist, ein gesellschaftliches Verhalten entsprechend den Gesetzen und moralischen Anschauungen der Werktätigen einzurichten.

Im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger vor derartig unbelehrbaren Personen, aber auch zur Erziehung des Täters wäre es erforderlich gewesen, eine höhere Freiheitsstrafe auszusprechen, die etwa ein Jahr und neun Monate betragen sollte.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts im Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang zur erneuten Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

#### § 249 Abs. 1 StGB.

**Das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Arbeitsscheu“ darf nicht allein aus der Tatsache des Nichtarbeitens geschlußfolgert werden. Wer aus Verärgerung, Resignation und dem Bestreben, familiären Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, für kurze Zeit (hier: einen Monat) geregelter Arbeit fernbleibt und ziellos herumzieht, danach aber wieder Arbeit aufnimmt, handelt nicht aus Arbeitsscheu.**

**OG, Urt. vom 19. Oktober 1972 - 3 Zst 34/72.**

Der 49jährige Angeklagte ist von Beruf Motorenschlosser. Er ist viermal vorbestraft, zuletzt im November 1963 mit einem Jahr und vier Monaten Freiheitsentzug. Nach Verbüßung dieser Strafe hat er regelmäßig gearbeitet.

Seit November 1969 arbeitete er in der LPG S. als Schlosser und Traktorist. Seine Arbeitsleistungen waren gut. Seine Einsatzbereitschaft drückte sich darin aus, daß er vor allem während der Ernte viele Überstunden leistete. Andererseits verletzte er aber die Arbeitsdisziplin, indem er während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu sich nahm und danach nicht zur Arbeit erschien. So bummelte er in den Monaten August und September 1971 an vier Tagen die Arbeit.

Seit Ende des Jahres 1969 lebte der Angeklagte wieder mit seiner geschiedenen Frau zusammen. Zwischen beiden kam es häufig zu Streitigkeiten. Der Angeklagte trank seit Anfang 1972 übermäßig viel Alkohol und vernachlässigte seine Arbeit. Vom 21. bis 23. Februar 1972 fehlte er täglich fünf Stunden. Als seine geschiedene Ehefrau ohne sein Einverständnis fast sein gesamtes Vieh verkauft hatte, ging er vom 24. Februar 1972 an

überhaupt nicht mehr zur Arbeit. Er verließ seinen Wohnort, hielt sich in verschiedenen Städten auf und fragte auf Baustellen nach Arbeit. Schließlich wurde er von der Transportpolizei nach Hause geschickt. Am 7. März 1972 kündigte er sein Arbeitsverhältnis. Er erhielt am gleichen Tag seine Arbeitspapiere und seinen Restlohn. Danach fuhr er nach E. und erkundigte sich nach Arbeitsmöglichkeiten. In G. wurde er am 10. März 1972 von der Transportpolizei wieder nach Hause geschickt, verließ aber seinen Wohnort wieder und fuhr nach R. Dort bewarb er sich beim Autobahn-Kombinat und wurde auch eingestellt. Er sollte am 24. März 1972 die Arbeit aufnehmen. Infolge seiner Inhaftnahme kam es dazu nicht.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten (Vergehen gemäß § 249 Abs. 1 StGB) zur Arbeitserziehung. Außerdem ordnete es staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB an.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag führt zum Freispruch des Angeklagten.

#### Aus den Gründen:

Nach Ziff. 1.1. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 249 StGB vom 7. Januar 1971 (NJ-Beilage 3/71 zu Heft 3) liegt das Tatbestandsmerkmal „Arbeitsscheu“ u. a. dann vor, wenn der Täter aus einer verfestigten negativen Einstellung zur Arbeit überhaupt keiner geregelten Arbeit nachgeht.

Das Kreisgericht hat aus der Tatsache, daß der Angeklagte für den Zeitraum eines Monats überhaupt nicht arbeitete, sich während dieser Zeit ziellos in verschiedenen Städten der DDR umhertrieb und des öfteren mittellos auf Bahnhöfen übernachtete und auch schon vorher nach übermäßigem Alkoholgenuß die Arbeit bummelte, geschlußfolgert, dieses Verhalten des Angeklagten resultiere aus seiner verfestigten negativen Einstellung zur Arbeit.

Das Oberste Gericht hat schon in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß das Vorliegen subjektiver Tatbestandsmerkmale — hier des Merkmals „aus Arbeitsscheu“ — nicht allein aus dem äußeren Handlungsablauf geschlußfolgert werden darf. Es kommt vielmehr darauf an, die Handlung in ihrer Einheit von objektiven und subjektiven Umständen zu analysieren. Dabei müssen die Persönlichkeit des Täters zum Ausgangspunkt genommen und von daher gleichermäßen umfassend das objektive Tatgeschehen und die subjektiven Zielstellungen gewertet werden.

Der Angeklagte hat über Jahre regelmäßig gearbeitet. Die LPG S. bestätigte ihm gute Arbeitsleistungen und Einsatzbereitschaft vor allem in der Erntezeit. Seine vier Fehlschichten in zwei Monaten des Jahres 1971 und seine Bummelstunden an drei Tagen im Monat Februar 1972 stehen dazu in keinem Verhältnis. Auch bei Berücksichtigung, daß es aus weiteren Anlässen, insbesondere im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholgenuß, wiederholt Auseinandersetzungen mit ihm gab, sind diese Disziplinwidrigkeiten keine notorische Arbeitsbummelei (vgl. Ziff. 1.1. des Präsidiumsbeschlusses).

Für den Zeitraum eines Monats hat der Angeklagte allerdings überhaupt nicht gearbeitet und sich herumgetrieben. Dieses Verhalten widerspricht seiner bisherigen, im wesentlichen nicht zu beanstandenden Arbeitseinstellung. Schon dieser Umstand hätte die Instanzgerichte veranlassen müssen, die für seine Arbeitsbummelei ursächlichen Zielvorstellungen, vor allem die ihnen zugrunde liegenden Motive und Einstellungen festzustellen und bei der rechtlichen Beurteilung